

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 26 | 24171 Kiel

Büro für Bauleitplanung
Ass. jur. Uwe Czierlinski
Kronberg 33
24619 Bornhöved

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 6211 - 84051/2020
Meine Nachricht vom: /

Fin Kretzschmar
Fin.Kretzschmar@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-1714
Telefax: +49 431 988-6-141714

15.02.2021

nachrichtlich:

Oberbürgermeister
der Stadt Neumünster
Fachdienst Stadtplanung
Brachenfelder Straße 1-3
24534 Neumünster

Mit einer Kopie für die **Gemeinde Bönebüttel**

d.d. Landrätin des Kreises Plön

Landrätin des Kreises Plön
→ Kreisplanung
→ Amt für Umwelt
Hamburger Straße 17
24306 Plön

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

**Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2
Landesplanungsgesetz i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8),
zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Landesverwal-
tungsgesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508)**

**34. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes
Nr. 39 der Gemeinde Bönebüttel**

Mit Schreiben vom 07.12.2020 informieren Sie über aktualisierte Planunterlagen der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 39 der Gemeinde Bönebüttel. Gegenstand der Planung ist weiterhin die Ausweisung eines Sondergebietes „Entsorgungshof“. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für Absicherung und Erweiterung eines Entsorgungshofes nördlich der B430. Im Bebauungsplan sollen vier Sondergebiete „Entsorgungshof“ festgesetzt werden. Der Plangebietbereich ist ca. 4,7 ha groß. Große Teile des Flächennutzungsplanes werden im Flächennutzungsplan bereits als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Entsorgungshof“ dargestellt. Die restlichen jetzt zur Überplanung mit eingereichten Flächen werden als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Ein Bebauungsplan für die Fläche wurde bislang nicht aufgestellt (Verfahren wurde nicht beendet).

Zu der Planung fand bereits am 26.11.2019 ein behördeninternes Abstimmungsgespräch mit der Stadt Neumünster als Vertreter für die Gemeinde Bönebüttel, dem Kreis Plön, der Landesplanung, dem Referat für Städtebau, Ortsplanung und Städtebaurecht statt. Es wurde festgestellt, dass sich der Standort des Entsorgungshofes im Außenbereich und abgesetzt von der Ortslage befindet. Aufgrund der Lage im Außenbereich und den damit verbundenen Bedenken wurde aus Sicht der Landes- und Kreisplanung der Gemeinde Bönebüttel die Umstellung des Verfahrens auf ein Verfahren mit Vorhabenbezug empfohlen. Hierdurch hätte eine zeitliche Nutzungsbefristung sowie eine Rückbauverpflichtung über einen Durchführungsvertrag geregelt werden können.

Die Gemeinde Bönebüttel ist der Empfehlung zur Umstellung des Verfahrens auf ein Verfahren mit Vorhabenbezug nicht gefolgt.

Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 vom 13. Juli 2010 (LEP 2010, Amtsblatt Schl.-H. S. 719), dem Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 17. November 2020 - Amtsbl. Schl.-H. 1621) und dem Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49).

Die Gemeinde Bönebüttel verfügt nach den Festlegungen des Regionalplanes über keine zentralörtliche Einstufung und befindet sich im ländlichen Raum. Der Plangeltungsbereich befindet sich zudem abgesetzt von der Hauptortslage.

Nach Ziffer 3.7 Abs. 1 LEP-Fortschreibung 2020 können alle Gemeinden unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe sowie die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe treffen. Vor der Neuausweisung von Flächen sollen in den Gemeinden Altstandorte, Brachflächen und Konversionsstandorte in städtebaulich integrierter Lage genutzt werden. Es soll darauf geachtet werden, dass Flächen sparend gebaut wird, die Gewerbeflächen den Wohnbauflächen räumlich und funktional sinnvoll zugeordnet sind und dass insbesondere exponierte Standorte qualitativ hochwertig gestaltet werden.

Nach Ziffer 3.9 Abs. 2 LEP-Fortschreibung 2020 sollen darüber hinaus neue Bauflächen nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im baulichen Zusammenhang bebaute, tragfähige und zukunftsfähige Ortsteile und in Form behutsamer Siedlungsabrundungen ausgewiesen werden.

Zusätzlich hat nach Ziffer 3.9 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2020 die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung. Bevor die Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können.

Insofern steht der vorgesehene Außenbereichsstandort im Konflikt mit den o.g. Grundsätzen zum Schutz der Landschaft vor Zersiedelung. Daher bestehen seitens der Landesplanung zunächst grundsätzliche Bedenken gegenüber der Planung, auch im Hinblick auf eine mögliche Präcedenzwirkung für andere Fälle.

In den Planunterlagen werden zwar Aussagen zu möglichen Standortalternativen getroffen, ein Standortwechsel jedoch aus Gründen der Wirtschaftlichkeit verworfen. Diese Aussagen werden seitens der Landesplanung zur Kenntnis genommen.

Bedenken bezüglich der Außenbereichslage könnten seitens der Landesplanung im Hinblick auf den im F-Plan bereits dargestellten Sondergebietsstandort und die Ausrichtung auf (potenziell) emittierendes Entsorgungsgewerbe zurückgestellt werden. Allerdings sollte dazu aus den Planunterlagen eindeutig hervorgehen, dass nur der konkrete Vorhabenbezug rechtlich gesichert wird und dass das Vorhaben den qualitativen Anforderungen an das Vorhaben (geordnete Fortentwicklung der vorhandenen Nutzung und der landschaftlichen Einbindung) genügt, die sich aus der abgesetzten Außenbereichslage ergeben. Aus

landesplanerischen und bauplanungsrechtlicher Sicht kann dieses nur durch eine Umstellung auf einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gewährleistet werden. Ein Angebots-Bebauungsplan wird der besonderen Situation nicht gerecht. Unter dieser Voraussetzung wird bestätigt, dass dann Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht** sind derzeit keine weiteren Anmerkungen erforderlich.

Gez. Kretzschmar

(Fin Kretzschmar)

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Bauleitplan Czierlinski
z.Hd. Frau Birgit Hildebrandt
Kronberg 33
24619 Bornhöved

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 07.12.2020/
Mein Zeichen: Bönebüttel-Fplanänd34-Bplan39/
Unsere Nachricht vom: 05.11.2019/

Kerstin Orlowski
kerstin.orkowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 08.12.2020

Gemeinde Bönebüttel

**- 34. Änderung des Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Bokhorst
- Bebauungsplan Nr. 39**

**jeweils für das Gebiet in der Gemeinde Bönebüttel westlich 'Börringbaumer Weg',
nördlich der Straße 'Husberger Moor' (B 430) sowie östlich und südlich landwirt-
schaftlicher Flächen**

hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Hildebrandt,

unsere Stellungnahme vom 05.11.2019 wurde richtig in die Begründung der 34. Änderung
des Flächennutzungsplanes und die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 39 der Ge-
meinde Bönebüttel übernommen. Sie ist weiterhin gültig.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orlowski

Landeskriminalamt Schleswig-Holstein
Mühlenweg 166 | 24116 Kiel

Bauleitplan Cziertinski
Frau Hildebrandt
Kronberg 33
24619 Bornhöved

LKA, Abt. 3, Dez. 33 (Kampfmittelräumdienst), SG 331

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 07.12.2020
Mein Zeichen: 2020-B-315
Meine Nachricht vom:

Karla Emmel-Lietz
Kampfmittelraeumdienst@mzb.landsh.de
Telefon: +494340 4049-413
Telefax: +494340 4049-414

09.12.2020

B-Plan Nr. 39 und 34. Änderung des FNP jeweils für das Gebiet Westlich Börringbaumer Weg, nördlich der Straße Husberger Moor (B 430) sowie östlich und südlich landwirtschaftlicher Flächen der Gemeinde Bönebüttel

Sehr geehrte Frau Hildebrand,

in der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen.

Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.


Die Untersuchung wird auf Antrag durch das

**Landeskriminalamt
Dezernat 33, Sachgebiet 331
Mühlenweg 166
24116 Kiel**

durchgeführt.

Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.

Mit freundlichen Grüßen


Karla Emmel-Lietz

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Bauleitplan Czierlinski
für die Gemeinde Bönebüttel
Kronberg 33
24619 Bornhöved
per Mail an info@bauleitplan-bornhoeved.de

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 07.12.2020
Mein Zeichen: VII 414-553.71/2-57-008
Meine Nachricht vom: /

Bettina Eisfelder
Bettina.Eisfelder@wimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-4714
Telefax: 0431 988-617-4714

nachrichtlich:
Kreis Plön
Die Landrätin
- Straßenverkehrsbehörde -
24306 Plön
per Mail an ordnungsamt@kreis-ploen.de

LBV.SH
Standort Rendsburg
Kieler Straße 19
24768 Rendsburg
per Mail an baerbel.rohwer@lbv-sh.landsh.de

18. Januar 2021

**34. Änderung des Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Bokhorst und
Bebauungsplan Nr. 39 der Gemeinde Bönebüttel**
hier: Beteiligung gem. §§ 3 (2) + 4 (2) BauGB

Gegen die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Bokhorst und den Bebauungsplan Nr. 39 der Gemeinde Bönebüttel bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme Az.: VII 414-553.71/2-57-008 vom 03.12.2019 vollinhaltlich berücksichtigt wird.

Ergänzend zu Punkt 1. meiner o. g. Stellungnahme ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Die zweite, weiter östlich dargestellte Zufahrt ist aus der Planzeichnung des Bebauungsplanes zu entfernen und in der Örtlichkeit dauerhaft zu schließen.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.


Bettina Eisfelder